



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. August 2020

Nr. 31

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel zur Durchführung von Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das von der Stadt Bochum betriebene ServiceCenter S. 341 – Antrag der Firma STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) am Standort Hertener Straße 16 in 44653 Herne G 0023/2020 S. 345 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 44536 Lünen, Frydagstraße 47 für die Firma Innovatherm GmbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen S. 346 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG

NRW) zur Erweiterung der Kläranlage Brilon um eine 4. Reinigungsstufe sowie der Optimierung der Biologie und Nachklärung. S. 348

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) S. 349 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.08.2020 S. 350 – Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe Bekanntmachung S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 351 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 351 – desgl. S. 352 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Gevelsberg-Wetter S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 352 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 352 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 352

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 353

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

502. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel zur Durchführung von Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das von der Stadt Bochum betriebene ServiceCenter

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 7. 2020
31.04.01.01-006/2020-001

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom

9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag wird die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel angestrebt. Die Kooperationspartner beabsichtigen, die telefonische Servicequalität der Stadt Castrop-Rauxel zu verbessern.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von in Anlage 1 definierten Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das ServiceCenter der Stadt Bochum (im folgenden ServiceCenter genannt) sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Abwicklung der im ServiceCenter für die Stadt Castrop-Rauxel eingehenden Anrufe erfolgt
 - a) nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Bochum eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der qualitative Standard sowie das Leistungsspektrum werden durch ein gemeinsam abgestimmtes Qualitätshandbuch festgelegt (s. § 4).

- b) unter Nutzung der für das ServiceCenter vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).
- c) durch Personal des ServiceCenters
- d) in den Räumlichkeiten des ServiceCenters unter Verwendung der dort eingesetzten technischen Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben der Stadt Bochum

- (1) Für die bei der Stadt Castrop-Rauxel eingehenden Anrufe ist das ServiceCenter der Stadt Bochum werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Die Stadt Bochum strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Stadt Castrop-Rauxel beim ServiceCenter eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können insofern nicht beeinflusst werden.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel stellt dem ServiceCenter die zur Aufgabenerledigung notwendigen Informationen durch ein eigenes Wissensmanagement auf der Basis des im ServiceCenters eingesetzten Wissensmanagements, zusätzlichen Handlungsanweisungen (elektronische Dokumenten) und dem elektronischen Telefonbuch der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Bochum verpflichtet sich zur Durchführung von Telefondienstleistungen im Umfang der in Anlage 1 definierten Aufgaben.
- (4) Die Begrüßung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenters, eventuelle Bandansagen, Warteschleifengestaltung etc. erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Castrop-Rauxel.
- (5) Falls das Anliegen der Anruferin / des Anrufers über die Anforderungen des in Anlage 1 genannten Aufgabenkatalogs hinausgeht und durch das ServiceCenter nicht erfüllt werden kann, ist das Anliegen in Form eines Anrufs / Tickets an die Stadt Castrop-Rauxel weiterzuleiten. Einzelheiten zur Arbeitsweise und Vorgangsbearbeitung erfolgen auf Basis des gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuchs für das ServiceCenter (s. § 4).
- (6) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z.B. bei Mitarbeiterwechsel, zusätzlich notwendigem Personal) für die im ServiceCenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Software- und Kommunikationsschulungen durchzuführen.
- (7) Die Stadt Bochum ist verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in ServiceCentern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens quartalsweise zusammenzustellen und diese der Stadt Castrop-Rauxel zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte insbesondere zu
 - Anzahl Anrufe insgesamt (aufgeteilt nach angenommenen Anrufen und Abbrechern)
 - Gesprächsdauer,

- Anzahl der vom ServiceCenter an das BackOffice weitergeleiteten Anrufe,
- durchschnittliche Wartezeiten

- (8) Änderungswünsche, die eine Anpassung der Technik bzw. der Software erforderlich machen, werden vorab zwischen den beteiligten Städten abgesprochen. Sofern technische Änderungen nicht beim anderen Vertragspartner umgesetzt werden können (z.B. durch Anforderungen der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur, usw.), und /oder hierdurch eine Leistung nicht erbracht bzw. abgenommen werden kann, so bestehen die in §11 geregelten Möglichkeiten der Kündigung bzw. Vertragsanpassung. Bei Nutzung der Änderungen werden die Kosten anteilig der Kostenaufteilung nach § 7 übernommen. Ansonsten trägt die veranlassende Stadt die Gesamtkosten.
- (9) Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Die Stadt Castrop-Rauxel ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht ganz oder teilweise befreit. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Bochum die Leistungen ohne besondere Aufforderung wieder auf und informiert die Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich hierüber. Sieht sich die Stadt Bochum in den übernommenen Leistungen durch die Stadt Castrop-Rauxel behindert, so zeigt sie dies der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich schriftlich an.

§ 3 Aufgaben der Stadt Castrop-Rauxel

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel stellt die Erreichbarkeit ihrer BackOffices gemäß Anlage 1 sicher.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z.B. bei Mitarbeiterwechsel, zusätzlich notwendigem Personal, zusätzlicher Aufgabenübernahme, zusätzliche Fachanwendungen) für die im ServiceCenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Kosten Schulungen und Hospitationen zu Castrop-Rauxel-spezifischen Themen durchzuführen. Die Schulungen können sowohl inhaltliche als auch organisatorische Fragestellungen betreffen. Schulungen und Hospitationen sind vor dem Einsatz des Personals durchzuführen. Bei Bedarf stellt die Stadt Castrop-Rauxel Beschäftigte für Informationsveranstaltungen im ServiceCenter zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel gewährleistet, die für die Auskünfte im ServiceCenter erforderlichen Castrop-Rauxel-spezifischen Informationen und Daten dem ServiceCenter bedarfsgerecht und qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z.B. für verwaltungsintern und im Internet veröffentlichte Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch. Die Stadt Castrop-Rauxel stellt sicher, dass die dem ServiceCenter bereitgestellten Informationen identisch sind mit allen für die Bürger und Mitarbeiter zur Verfügung stehenden Systemen der Stadt Castrop-Rauxel wie z.B. im Internet und in Printmedien.

- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet sich, während des Betriebes die Anrufe auf definierte Kopfnummern der Telefonanlage der Stadt Bochum umzuleiten.
- (5) Die Stadt Castrop-Rauxel benennt eine „verantwortliche Person“ als zentrale(n) Ansprechpartner(in) für die Stadt Bochum. Zusätzlich benennt die Stadt Castrop-Rauxel für die Zusammenarbeit zwischen dem ServiceCenter und der Stadt Castrop-Rauxel entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den angebundenen Organisationseinheiten. Ebenso benennt die Stadt Castrop-Rauxel jeweils Ansprechpartner für die DV-Systeme sowie für die Telekommunikationsanlage.
- (6) Die Stadt Castrop-Rauxel ist verpflichtet, von ihr durchgeführte Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Sonderaktionen in diesem Sinne sind abweichend vom Geschäft der laufenden Verwaltung z.B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/ innen, in denen ein Hinweis auf eine im ServiceCenter auflaufende Telefonnummer angegeben ist.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im ServiceCenter zu erbringenden Dienstleistungen gemäß dem in § 2 definierten Aufgabenrahmen werden im Detail in einem gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch schriftlich festgelegt. Dieses wird laufend aktualisiert und gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart.

§ 5 Technische Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die in Anlage 1 definierten eingehenden Anrufe der Stadt Castrop-Rauxel auf die vereinbarten Kopfnummern des ServiceCenters umgeleitet werden.
- (2) Das ServiceCenter erhält die für die zu bedienenden Softwareprodukte der Stadt Castrop-Rauxel (z.B. Ticket- und Terminvergabesystem) entsprechende Zugänge und Berechtigungen.
- (3) Die Informationen der Stadt Castrop-Rauxel werden aus dem Wissensmanagement durch das ServiceCenter beauskunftet. Die hierfür notwendigen Inhalte werden im Austauschformat (aktuell XZuFi) des bei der Stadt Bochum eingesetzten Wissensmanagementsystems in einem eigenen Mandanten eingespielt und täglich mit den aktuellen Daten, die von der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung gestellt werden, aktualisiert.

§ 6 Personal

Die Tätigkeit des ServiceCenters wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bochum wahrgenommen. Die Personalbedarfsermittlung für das ServiceCenter erfolgt auf der Grundlage der von der Stadt Castrop-Rauxel bereitgestellten Anrufrufen. Für den Start sind zwei Vollzeitkräfte geplant.

§ 7 Kosten

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel erstattet grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bochum, die sich aus den Aufgaben dieser Vereinbarung auf Grundlage der dort tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

- (2) Bezüglich der Kosten schließen beiden Vertragspartner noch eine gesonderte Vereinbarung in der die Details geregelt werden.
- (3) Sofern die Kooperation zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt durch die Stadt Castrop-Rauxel zu tragen.
- (4) Im Bedarfsfall können die Grundlagen der Kostenberechnung und Erstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

§ 8 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Bochum hat die Stadt Castrop-Rauxel von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bochum wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, freizustellen.
- (3) Die Stadt Bochum haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Bochum übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Castrop-Rauxel übermittelten Castrop-Rauxel spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig bzw. nicht mehr aktuelle waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
- (2) Die inhaltliche Umsetzung und damit auch die in § 2 benannten Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt Bochum beginnen nach dem Inkrafttreten sukzessive zu den Zeitpunkten, nach dem die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen umgesetzt sind und die Aufgabenerfüllung somit ermöglicht wird.

§ 11 Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund (z.B. bei Zahlungsverzug) ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

- (2) Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von 1 Monat nach Zugang der Kündigung in Kraft.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichtes eine gütliche Einigung anzustreben.
- (5) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z.B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. (4) gilt entsprechend; § 11 Abs. (2) findet keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte in der Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Anlagen 1 Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bochum, den 24.06.2020	Castrop-Rauxel, den 24.06.2020
Eiskirch	Kravanja
Stadt Bochum	Stadt Castrop-Rauxel
Oberbürgermeister	Bürgermeister

Anlage 1 – Aufgaben –

Stadt Bochum

1. Das ServiceCenter übernimmt die im folgenden beschriebenen Aufgaben für die Bereiche Hotline Bürgerbüro und die Beschwerdeline Ordnungswesen
2. Standardaufgaben
 - möglichst abschließende Bearbeitung eingehender telefonischer standardisierter Anfragen. Ansonsten Weiterleitung der Kundenanliegen an das zuständige BackOffice der Stadt Castrop-Rauxel
 - gezielte Weiterleitung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel

- Übermittlung von Rückwünschen, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel telefonisch nicht erreichbar sind.
- Herausgabe der vereinbarten Telefonnummern der Stadt Castrop-Rauxel
- Elektronischer Versand von Vordrucken, Formularen, Broschüren etc.
- Auf der Basis besonderer Zugriffsberechtigungen zu ADV-Verfahren der Stadt Castrop-Rauxel sollen darüber hinaus zunächst in Art und Umfang speziell abgestimmte Online-Dienste angeboten werden:
 - Terminplanung
 - Ticketbearbeitung

Die Zugangsvoraussetzungen zu den ADV-Verfahren der Stadt Castrop-Rauxel sind dabei von der Stadt Castrop-Rauxel auf eigene Kosten zu realisieren.

3. Eine Übernahme von weiteren bei der Stadt Castrop-Rauxel eingerichteten Service-Nummern, weiteren Dienstleistungen und gesonderten Verfügbarkeitszeiten findet nur im Rahmen zusätzlicher Vereinbarungen zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel statt. Rufumleitungen auf das Service-Center bzw. Nennung von Sonder-
rufnummern des ServiceCenters auf Bescheiden oder Veröffentlichungen müssen vorab vereinbart werden.

Stadt Castrop-Rauxel:

Servicezeiten Backoffice

Das Backoffice steht dem ServiceCenter zu den nachstehend aufgeführten Zeiten für Rückfragen bzw. für weitergeleitete Kundenanliegen zur Verfügung. Rückrufwünsche werden spätestens am nächsten Werktag (Mo – Fr) realisiert.

Bürgerbüro

Mo, Di	8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Mi	8 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr
Do	8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Fr	8 – 12 Uhr

Ordnungswesen (Beschwerdehotline)

Mo – Do	8 – 14 Uhr
Fr	8 – 12 Uhr

Regelung Kostenerstattung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel zur Durchführung von Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das von der Stadt Bochum betriebene ServiceCenter

Die Stadt Castrop-Rauxel erstattet grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bochum, die sich aus den Aufgaben dieser Vereinbarung auf Grundlage der dort tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

Es wird vereinbart, dass die Personalkosten anhand der ermittelten aktuellen Durchschnittskostentabelle der Stadt Bochum berechnet werden. Die Durchschnittskosten werden regelmäßig unterjährig angepasst. Aktuell betragen die Durchschnittskosten:

Kostenarten	Tarifbeschäftigte Stadt Bochum
Tarifbewertung CallCenter Agent	EG 6 TVöD
Personalkosten (aktuelle Durchschnittskosten)	54.900,00 €
Sachkosten (IT-Arbeitsplatz) nach KGSt-Empfehlung	9.700,00 €
Gemeinkostenzuschlag i. H. v. 20% der Personalkosten nach KGSt-Empfehlung	10.980,00 €
Gesamtkosten pro Beschäftigten	75.580,00 €
Personalbedarf Beschäftigungsvolumen vollzeitäquivalent	2,0
Gesamtkosten ohne Umsatzsteuer 19%	151.160,00 €
Gesamtkosten mit Umsatzsteuer 19%	179.880,40 €

Bei diesem Betrag handelt es sich um eine Berechnung auf Basis der Durchschnittskosten 2019. Es wird eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der Gesamtkosten (inkl. der Umsatzsteuer) geleistet. Die Abschlagszahlung ist monatlich bis zum letzten des Monats auf das Konto der Stadt Bochum bei der

Sparkasse Bochum
IBAN: DE69430500010001217850 unter Verwendung des Kassenzeichens X.XXXXXX.XXXX

zu überweisen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung auf Basis der unterjährig angepassten Durchschnittkostentabellen der Stadt Bochum.

Es besteht die Option eine alternative Abrechnung z.B. auf Basis Kostenerstattung Preis / Gesprächsminute zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren. Dies kann jedoch nur in beidseitigen Einvernehmen erfolgen.

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel zur Durchführung von Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das von der Stadt Bochum betriebene ServiceCenter wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg
31.04.01.01-006/2020-001

Arnsberg, den 20. Juli 2020

Im Auftrag
(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
31.04.01.01-006/2020-001

Arnsberg, den 20. Juli 2020

Im Auftrag
(Fischer) (LS)

(1970) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 341

503. Antrag der Firma STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) am Standort Hertener Straße 16 in 44653 Herne G 0023/2020

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 7. 2020
900-0327252-0120/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma STEAG GmbH hat mit Datum vom 28.4.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW am oben genannten Standort, beantragt. Das HKW der STEAG GmbH dient der Stromerzeugung sowie der Fernwärmeerzeugung für die Fernwärmeschiene „Ruhr“. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage die zu den unter Nr. 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zählt. Das HKW Herne fällt zugleich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 unter die Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 (X) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Die Anpassung des Betriebsgeländes bzw. des Anlagengrundstücks auf Grund der Errichtung einer GuD-Anlage der Firma GuD Herne GmbH am Kraftwerksstandort,
2. Die Errichtung und den Betrieb eines Plattenwärmetauschers in einem vorhandenen Gebäude,
3. Die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und von Anlagenteilen des HKW durch Einrichten von Schnittstellen zwischen dem HKW und der GuD-Anlage.
4. Aufhebung und Neufassung einer Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22. März 2002, Az.: 56.8851.1.1-G-32/01.

Das beantragte Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der zurzeit in der Errichtungsphase befindlichen GuD-Anlage der GuD Herne GmbH am Kraftwerksstandort.

Das konzessionierte Emissionsverhalten des HKW ändert sich durch das beantragte Vorhaben in keiner Weise. Die Feuerungswärmeleistungen der Dampferzeuger

und die Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW sowie die Brennstoffe werden nicht geändert.

Die beantragte wesentliche Änderung bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Des Weiteren handelt es sich gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG um ein Änderungsvorhaben, für welches nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen ist. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Das beantragte Vorhaben dient der gemeinsamen Nutzung von bereits verwendeten Stoffen und betrieblichen Einrichtungen des HKW und der zukünftigen GuD-Anlage. Dazu werden an diversen betrieblichen Einrichtungen des HKW Übergabestellen eingerichtet. Diese werden im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage wiederum über Rohrleitungen mit den betrieblichen Einrichtungen der GuD-Anlage verbunden. Dazu zählt auch die Übergabestelle und Nutzung der Hilfsdampfschiene des HKW. Des Weiteren sind die Errichtung und der Betrieb eines Wärmetauschers und die Anpassung der genannten Nebenbestimmung an die zukünftige Betriebsweise des HKW, erforderlich.
- Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens des HKW gegenüber der Nachbarschaft verbunden. Dies bezieht sich unter anderem auf die Luft- und Geräuschsituation in der Nachbarschaft.
- Ebenfalls hat das Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die in der Errichtungsphase befindlichen GUD-Anlage, für die ein rechtskräftiger Vorbescheid und zwei rechtskräftige Teilgenehmigungen vorliegen. Auch an dieser Anlage sind mit dem Vorhaben keine relevanten Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens verbunden. Beide Anlagen stehen zwar in einem engen Zusammenhang zueinander aber eine kumulierende Betrachtung führt nicht zu einer besonderen diesbezüglichen UVP-Relevanz des aktuellen Vorhabens. Durch das beantragte Vorhaben gibt es keine Leistungserhöhungen, so dass auch bei gemeinsamer Betrachtung keine im UVPG genannten Leistungswerte oder Prüfwerte überschritten werden. Das Vorhaben umfasst lediglich kleine betriebstechnische Änderungen, die mit der genehmigungsrechtlichen Trennung beider Anlagen zusammenhängen.
- Beim HKW handelt es sich um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 2 der 12.

BImSchV den erweiterten Pflichten unterliegt. Es handelt sich bei dem Änderungsvorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

- Es werden keine neuen Stoffe verwendet und gelagert.
- Durch das Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Vorprüfung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

Gez. G. Haarmann

(536)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 345

**504. Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Klärschlamm-
verbrennungsanlage in 44536 Lünen,
Frydagstraße 47 für die Firma Innovatherm
GmbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. August 2020
900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö

Der Firma Innovatherm GmbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen wurde auf ihren Antrag vom 17.12.2018 mit Datum vom 26.06.2020 – Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G 0068/18-Hö – die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 44536 Lünen, Frydagstraße 47, Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 195, 196, 611, 1056, 1060, 1061 und 1062 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

I.1 Die Nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in zwei Ausbaustufen
 - 1. Ausbaustufe: 3 Trocknungslinien, Schlammannahme 240.000 t/a mit ca. 30% Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 120.000 t/a
 - 2. Ausbaustufe: 6 Trocknungslinien, Schlammannahme 480.000 t/a mit ca. 30% Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 240.000
- Errichtung und Betrieb eines Bunkergebäudes mit einem Stapelvolumen von insgesamt 5.400 m³ (Ausbaustufe 1: 2.700 m³, Endausbau: 5.400 m³).

- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage in Form eines 2-stufigen Abluftwäschers (mit der dazugehörigen Emissionsquelle bei Stillstand der Verbrennungsanlage).
- Errichtung und Betrieb von Fördereinrichtungen zum Transport des teilgetrockneten Schlammes zur Verbrennung.
- Umbau des Wasser-Dampf-Kreislaufes, um die Trockner mit Dampf zu versorgen und das Kondensat zurückzuführen.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Vorlagesilos und eines Wurfbeschickers, um den teilgetrockneten Klärschlamm in den Wirbelschichtofen zu dosieren.
- Verlagerung des Sandsilos aus dem Kesselhaus, um Platz für das neue Klärschlamm-Vorlagesilo zu schaffen.
- Errichtung und Betrieb einer Trockenkühlanlage mit einem geschlossenen Kühlkreislauf.
- Verlagerung von Chemikaliientanks aus der Bestandshalle außerhalb des Gebäudes der neuen Klärschlamm-trocknungsanlage.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Regenklär- und Regenrückhaltebeckens.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Genehmigungen:

- Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das Brüdenkondensat aus der Trocknung.
- Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Brüdenbehandlungsanlage in den städtischen Schmutzwasserkanal.

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen.
- die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensat“.
- die Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Kühlkreislauf der Wirbelschichtfeuerungsanlage und der Brüdenbehandlungsanlage.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz festgelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

03.08.2020 bis einschließlich 17.08.2020

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

1) Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236, Kontakt: Herr Hölscher (Tel.: 02931/82-2264, email: markus.hoelscher@bra.nrw.de)

2) Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 335, Kontakt: Frau Rottmann (Tel.: 02306/104-1270)

3) Stadtverwaltung Waltrop, Rathaus I, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus – Erdgeschoss,

montags bis mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wegen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten in Arnsberg und Lünen, in denen die Auslegung u.a. stattfindet, zu regulieren. Zuständig dafür sind jeweils die Bezirksregierung Arnsberg und die Stadt Lünen eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. Bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Lünen muss der Zeitpunkt der Akteneinsicht angemeldet und mit den Vertretern der Behörden abgestimmt werden, so dass die Einsichtnahme einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und ggfs. mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen kann. Alle Personen, die Akteneinsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor der Akteneinsicht Kontakt mit den zuständigen Stellen bei der Bezirksregierung Arnsberg beziehungsweise der Stadt Lünen aufzunehmen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Bei der Stadt Waltrop ist eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48003 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugeestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Will

(705)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 346

505. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erweiterung der Kläranlage Brilon um eine 4. Reinigungsstufe sowie der Optimierung der Biologie und Nachklärung.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 7. 2020
Dezernat 54

54.20.40-004/2020-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Die Kläranlage Brilon besteht am heutigem Standort seit 1966. Die Kläranlage wurde seitdem mehrfach an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung angepasst. Der Ruhrverband, als Betreiber der Kläranlage, hat sich aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Gewässerbenutzung für den Bau einer 4. Reinigungsstufe sowie für eine Optimierung der Biologie und der Nachklärung entschieden. Im Zuge der verfahrenstechnischen Umstellung sind bauliche und betriebliche Änderungen an einigen Anlagenteilen erforderlich. Der Mischwasserzufluss zur Kläranlage und die Größenklasse 4 ändern sich nicht. Die biologische Belastung der Kläranlage liegt heute bereits deutlich unter der ursprünglichen Ausbaugröße von 24.000 EW. Die Kläranlage wird zukünftig für eine Ausbaugröße von 14.000 EW bemessen.

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) „Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.“

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlagen 2 und 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen

Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Geplant sind der Neubau und Betrieb einer Tuchfiltration mittels Pulveraktivkohle auf dem Gelände der Kläranlage Brilon. Hintergrund für den Ausbau der Kläranlage mit einer weitergehenden Behandlungsstufe ist, dass das Ziel des guten ökologischen Zustands im Gewässer Hunderbecke erreicht wird.

Mit der Verringerung der Schadstofffrachten und Elimination von Mikroverunreinigungen besteht die Möglichkeit der Biotopentwicklung und der Ansiedlung von Lebewesen, die hierfür benötigte Wasserqualität soll maßgeblich durch die verbesserte Reinigungswirkung der Kläranlage unterstützt werden.

Die Planung umfasst im Einzelnen folgende Baumaßnahmen:

- Ertüchtigung der Durchflussmessung im Zulaufbereich
- Ausbau des in Fließrichtung zweiten Umlaufgrabens (aktuell Denitrifikation) zur Nitrifikation
- Aufstellung eines Belüftungsaggregats im Außenbereich inkl. Verlegung des Luftverteilsystems
- Verlegung zusätzlicher Fällmitteldosierleitungen im Zulauf zur Nachklärung
- Neubau einer Abwasserleitung im Freispiegelabfluss vom Ablauf der Nachklärung zur vierten Reinigungsstufe
- Neubau einer Adsorptionsstufe
- Neubau einer Tuchfiltration und Anschluss an das vorhandene Einleitbauwerk
- Neubau einer Druckrohrleitung von der Adsorptionsstufe zur Denitrifikation (dynamische Rezirkulation)

Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen ist (Aufschüttung).

Durch die beantragte Verfahrenskombination zur Erweiterung der Kläranlage um eine 4. Reinigungsstufe und die Optimierung der bestehenden biologischen Stufe einschließlich der vorhandenen Nachklärbecken soll neben einer Reduzierung der Spurenstoffe und der organischen Belastung insgesamt eine deutliche Verbesserung der Phosphor- und Ammoniumwerte sowie des Sauerstoffgehalts im Ablauf der Kläranlage erreicht werden, was zu einer Verbesserung der Wasserqualität in der Hunderbecke unterhalb der Kläranlage führen wird.

Erzeugung von Abfällen:

Durch den Betrieb der KA Brilon fallen Rechengut, Sandfanggut, mit Pulveraktivkohle versetzter und ausgefauter Klärschlamm als Abfall an. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend entsorgt.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten - wie bisher - in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Während der Bauphase ist in geringem Maße mit Lärmaufkommen durch die Baumaßnahmen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Jedoch überschreiten diese die sonstigen Belastungen durch die Kläranlage nicht. Durch den Betrieb des schallgedämmten Gebläses ist im Bereich der ausgebauten Nitrifikation mit geringen Lärmimmissionen zu rechnen. Zur Flockung und Durchmischung wird der kontinuierliche Betrieb von drei Rührwerken in der vierten Reinigungsstufe erforderlich. Die resultierenden Lärmimmissionen sind als vernachlässigbar gering einzuschätzen. Das Gleiche gilt für den Pumpenbetrieb der dynamischen Rezirkulation.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien:

Der Ausbau soll auf dem Gelände der Kläranlage Brilon stattfinden, welches am nord-östlichen Ortsrand im Gewerbegebiet Brilon gelegen ist. Durch den Rückbau eines Schönungsteiches bietet das Kläranlagengrundstück eine ausreichende Erweiterungsfläche für die 4. Reinigungsstufe. Die Optimierungsmaßnahmen der Biologie erfolgen innerhalb der bestehenden Bauwerke.

Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch die KA-Erweiterung nicht beeinträchtigt.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen des Gewerbegebietes finden sich überwiegend intensiv gepflegte Grünflächen. Ein Verlust an Biodiversität durch das

Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schutzkriterien: Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich der geplanten Kläranlage befinden, sind nicht vorhanden.

Da sich der KA-Umbau auf das bestehende Anlagengelände beschränkt, kann eine baubedingte Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen werden. Auch die geänderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand oder die Schutzziele des Gebietes.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Brilon keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das

Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

Widerek

(755)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 348

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

506. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bezirksregierung Münster

Dezernat 52 48128 Münster, 31. 7. 2020
500-0662646-1000/0056.U

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird am

Donnerstag, 20. August 2020

in der

Emscher-Lippe-Halle

Adenauerallee 118

45891 Gelsenkirchen

um

9:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie auf der Internetseite der Emscher-Lippe-Halle

<http://www.emschertainment.de/index.php/em-scher-lippe-halle.html>

Kann die Erörterung am vorgenannten Termin nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs wurden für den Erörterungstermin in Form eines von Fachleuten erstellten Rahmenhygieneplans Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie getroffen. Diese geplanten Maßnahmen werden rechtzeitig vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Link siehe unten) in der Anlage der unten genannten Tagesordnung sowie während des Termins zusätzlich in schriftlicher Form auf Papier bekanntgegeben und können im Bedarfsfall modifiziert und an die tatsächlich vorherrschende Situation angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der aktuellen Lage der Corona-Pandemie kann es zu einer kurzfristigen Absage des Erörterungstermins kommen. In einem solchen Fall wird die weitere Vorgehensweise zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Erörterung der vorgetragenen Einwendungen
- III. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge des Erörterungstermins kann eine Woche vor Beginn des Termins im Internet auf den folgenden Seiten einsehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben).

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
 - Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - Betroffene
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im

Amtsblatt der BR MS, der Bezirksregierung Arnsberg (BR A) und in den örtlichen Tageszeitungen der Städte Gelsenkirchen, Herten und Herne informiert. Die Bekanntmachung ist auch im zentralen UVP-Portal und auf der Internetseite der BR MS einsehbar. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der BR MS maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Benachrichtigungen und der Benachrichtigung des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die formwirksam und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf folgender Internetseite:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

gez.

Kerkering

(565)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 349

507. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.08.2020

Am Freitag, 14.08.2020, findet um 15.00 Uhr in der Stadthalle Soest, Dasselwall 1, 59494 Soest, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2019 der Sparkasse SoestWerl
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
3. Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Nachwahl zum Verwaltungsrat – stellvertretendes Mitglied

5. Verschiedenes
Soest, 01.08.2020

gez. Graf von Brühl
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 350

508. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe BEKANNTMACHUNG

Am Montag, 17.08.2020, 17:00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfall-
wirtschaft im Kreis Olpe
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe
zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 02.12.2019
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Wahl einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Zweckverbandsversammlung
4. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Kreis Olpe hier: Anpassung des anfallenden Aufwands für Personal- und Sachkosten
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) hier: Verlängerung des Optionszeitraumes
6. Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungsanteil PPK“ für die Mitbenutzung des Sammel-Systems des ZAKO für den Verpackungsanteil in der PPK-Sammlung
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Informationen
 - 8.1 Umsetzung Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
9. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Zur Geschäftsordnung
 - 10.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 02.12.2019
 11. Auftragsvergabe
hier: Sammlung, Transport und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 12. Anfragen nach der Geschäftsordnung
- Zeit und Ort der Sitzung die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 27.07.2020

gez. Reinéry
(Verbandsvorsteher)

G Hör- und sprachgeschädigten Menschen wird die Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Gremien durch einen kostenlosen Gebärdendolmetscher ermöglicht.

**Anmeldungen bitte bis 6 Tage vor der Sitzung an
Fax: 02761/94503-605 oder Mail: g.becker@kreis-olpe.de.**

F Eine Induktionsanlage für Schwerhörige ist vorhanden.

(260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 351

509. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE09 4305 0001 0307 2859 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0307 2859 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 11. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 51/20

Bochum, 16. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 351

510. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 3. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0335 0772
93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0335 0772
93 wird für kraftlos erklärt.

K 33/20

Bochum, 13. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 351

511. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 3. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0325 1431 05 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0325 1431 05 wird für kraftlos erklärt.

M 34/20

Bochum, 13. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 351

512. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 3. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0342 2125 86 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0342 2125 86
wird für kraftlos erklärt.

W 35/20

Bochum, 13. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

513. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 23. 4. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 38 187 910 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 23. 7. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

514. Aufgebot der Sparkasse Gevelsberg-Wetter

Das Sparkonto Nr. 3009 0102 85, ausgestellt von der
Sparkasse Gevelsberg-Wetter, wurde als verloren ge-
meldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter
Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die
Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 20. 07. 2020

Sparkasse Gevelsberg-Wetter

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

515. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
320 113 772 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 7. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

516. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 304 747 728, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 7. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

517. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 081 866 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 22. 10. 2020, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

518. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 517 252 692 ist am 21. 4. 2020 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

519. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 048 332 ist am 20. 4. 2020 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 7. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 352

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unterstützungskasse der Andreas-Brauerei, Hagen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 949, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Wolfgang Langer, Altkönigstr. 39 A, 61440 Oberursel.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unterstützungskasse der Hugo Honsel GmbH“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 428, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Busche, Werrnstr. 4, 58708 Menden,

Klaus Becker-Jostes, Cäcilienstr. 12, 59757 Arnberg.

(37)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING